

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 33.

1. August 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern

Bericht und Beschlusses-Antrag

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Ratifikation des zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien abgeschlossenen, vom 30. November 1862 datirten Vertrags über die Güterauscheidung zwischen dem Kanton Tessin und den graubündnerischen Kirchgemeinden Puschlav und Brüs und den lombardischen Bisthümern Mailand und Como.

(Vom 23. Juli 1863.)

Tit. I

Sie haben Botschaft und Antrag des Bundesrathes vom 15. Juli abhin betreffend die Ratifikation des zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien unterhandelten Staatsvertrags vom 30. November 1862 über Abchurung und Ausscheidung der Bisthumsgüter von Como und Mailand zu Händen des Kantons Tessins und der Graubündnerischen Gemeinden Puschlav und Brüs unterm 13. I. M. an eine Siebnerkommission zur Begutachtung gewiesen. *)

Ihre Kommission hat nicht ermangelt, diesem wichtigen Traktandum der gesetzgebenden Rätthe die verdiente Aufmerksamkeit zu widmen. Sie

*) Die Kommission bestund aus den HH. Hungerbühler, Migh, Guzwiller, Waller, Segeffer, Mészmer und Courten.

hat die Konferenzprotokolle sammt den übrigen reichhaltigen Unterhandlungsacten eingesehen, die Convention selbst in allen ihren Bestimmungen geprüft, und gibt sich nun die Ehre, über das Ergebniß ihrer Prüfung nachfolgenden gedrängten Bericht zu erstatten.

Veranlassung, Auftrag, Competenz, Vollmacht und Basis der in Frage stehenden Abchurungs- und Ausscheidungsunterhandlungen lagen in dem wichtigen Bundes-Defret vom 15/22. Juli 1859.

Kraft dieses Dekretes erklärte die Bundesversammlung, — nachdem, von ältern Bestrebungen zu schweigen, alle und jede Versuche zu Unterhandlungen der schweizerischen Behörden über Abtrennung der schweiz. Gebietstheile von den lombardischen Bisthümern Como und Mailand unter der helvetischen und unter der Mediationsverfassung, unter der Bundesakte von 1815, wie unter der Bundesverfassung von 1848 an dem „nolumus“ oder an dem „non possumus“ des päpstlichen Stuhls gescheitert hatten, — jede auswärtige Episkopaljurisdiction auf Schweizergebiet als aufgehoben.

Kraft des gleichen Dekretes ward der Bundesrath mit den Unterhandlungen beauftragt, welche bezüglich einstweiliger Vikariate, sowie des künftigen Bisthumsverbandes der dismembrierten schweizerischen Gebietstheile und der Vereinigung der bezüglichen Temporalien erforderlich wurden.

Dem Dekrete wurde ausdrücklich beigelegt, daß sowohl die den künftigen Bisthumsverband, als die Temporalien beschlagenden Uebereinkünfte der Ratifikation der Bundesversammlung unterstellt werden sollen.

In getreuer und pflichtbeffener Vollziehung dieses Bundesbeschlusses ließ der Bundesrath im Laufe des Jahres 1860 durch Konferenzabgeordnete mit dem päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz Verhandlungen pflegen, um zunächst und vor Allem die neuen Bisthumsverhältnisse des Kantons Tessin und der graubündnerischen Gemeinden Puschlav und Brüs im gemeinsamen Einverständniß mit dem päpstlichen Stuhl einstweilen und für die Zukunft angemessen zu regeln.

Diese Verhandlungen zerschlugen sich jedoch nicht nur an der Aufstellung eines apostolischen, beziehungsweise bischöflichen Vikariats für den dismembrierten Kanton Tessin, sondern auch an der von Graubünden verlangten Einverleibung der abgetrennten Kirchgemeinden Puschlav und Brüs in das Bisthum Chur. Der päpstliche Geschäftsträger verlangte nämlich eine Verschiebung der Unterhandlungen über die gewünschte Einverleibung der eben genannten Graubündnerischen Pfarreien bis nach bewerkstelligter Abchurung derselben mit dem Bisthum Como, d. h. bis daß die angemessenen Schritte hinsichtlich der Vortheile, auf welche die genannten beiden Pfarreien im Bisthum Como Ansprüche haben, zu Ende geführt sein werden (sinò a che saranno esaurite le

pratiche opportune relative agli vantaggi, a cui le due Parocchie hanno diritto nella diocesi di Como).

Dieses abermalige und abermalige Scheitern der Verhandlungen mit dem heil. Stuhl über die Reorganisation der Bisthumsverhältnisse der dismembrirten Schweizerischen Gebietstheile, beziehungsweise die Aufstellung eines Vikariats für Tessin, veranlaßte und zwang gewissermaßen am 17. August 1860 die tessinische Regierung, die Verwaltung der auf tessinischem Gebiet befindlichen Güter der bischöflichen Mensa und des Kathedralekapitels von Como zu Händen des Staates zu nehmen, unter dem Vorbehalte, sämtliche einschlägige Einkünfte zu kapitalisiren und darüber nach Austrag der Sache Rechnung abzulegen.

Als hierauf der päpstliche Stuhl in einer Note seines Geschäftsträgers in der Schweiz vom 10. September gleichen Jahres*) dem Bundesrath unter Anderm noch insbesondere erklären ließ, daß, bevor über die in Frage liegenden kirchlichen Einrichtungen in Tessin und Graubünden weiter verhandelt werden könne, hinsichtlich der Temporalien ein Verabkommniß mit den in Sachen Betheiligten getroffen werden müsse, blieb demselben nichts Anderes übrig, als das schon am 30. November 1859 bei der sardinischen Regierung anhängig gemachte Ansuchen um Handbietung zu den erforderlichen Abschurungsunterhandlungen, betreffend die Temporalien, nachdrucksamst zu erneuern.

In der Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juli l. J. wird des Nähern erzählt, wie die Regierung des Königs Viktor Emanuel anfänglich vor jedem Eintreten in diesfällige Unterhandlungen die Zurücknahme des tessinischen Sequesters auf die comastischen Tafelgüter forderte, später die Einstellung der Freiplätze am Collegium Borromæum in Mailand anordnete, und wie endlich die italienische Regierung von jener Forderung und dieser Einstellung erst nach wechselseitigen längern Erörterungen abgieng, so daß die Unterhandlungen vor dem 1. August 1861 nicht begonnen werden konnten. Die gleiche Botschaft erzählt des Fernern, daß nach den ersten wenigen Konferenzen die Unterhandlungen abgebrochen wurden, weil die italienische Regierung unter Anderm die Forderungen stellte, daß die abzuschließende Conventio'n erst in Kraft zu treten

*) Msgr. Bovieri bestätigte diese Erklärung später in seiner Zuschrift an den Bundesrath vom 3. Januar 1862 in den Worten: « Déjà il a eu l'occasion de faire remarquer au haut Conseil fédéral l'intention du Saint-Siège, que la liquidation des intérêts matériels soit réglée avant tout. Il s'agit en effet d'ôter une occasion de conflits qui pourraient ensuite surgir et auxquels il ne conviendrait pas au Saint-Siège de prendre aucune part » Ferner in der Zuschrift vom 13. März in den Worten: « En attendant, comme il est de toute nécessité que la question des biens temporels soit d'abord vidée, afin d'éviter tout motif de contestations dans lesquelles il ne convient pas au Saint-Siège d'entrer, le haut Conseil fédéral pourrait poursuivre les négociations pour la liquidation dont il s'agit à teneur de la note du Soussigné du 11 Septembre dernier. »

habe, wenn auch die Spiritualien mit dem päpstlichen Stuhl in's Reine gebracht, und die Güter der erzbischöflichen Tafel von Mailand von jeder Theilung und Abschurung ausgeschlossen seien. Aufgefallen ist es Ihrer Kommission, daß die schweizerischen Bevollmächtigten für diese ersten Konferenzverhandlungen mit keinen speziellen förmlichen Instruktionen versehen waren.

Der Bundesrath ließ sich durch die eben erwähnten Incidenzen weder beirren noch aufhalten, sondern bestrebte sich, die italienische Regierung zur Wiederaufnahme der Konferenzverhandlungen zu vermögen, obgleich diese zu den eben erwähnten schwierigen und unannehmbaren Bedingungen auch noch die frühere erneuert hatte, daß vor der Wiederaufnahme der Verhandlungen die Schweiz den tessinischen Gütersequester aufhebe, gleichwie sie ihrerseits die Freiplätze im Helveticum zu Mailand freigegeben habe. Letzteres lehnte der Bundesrath mit aller Entschiedenheit ab, glaubte dann aber hinwieder in anderer Richtung entgegenkommende Konzessionen vorschlagen zu sollen, — Konzessionen, die hierauf längere diplomatische Erörterungen zwischen dem schweizerischen Geschäftsträger in Turin und dem dortigen Ministerium veranlaßten. *) Diese führten schließlich zur Vereinbarung folgender Präliminar-Punktationen:

- 1) Derjenige Theil der streitigen Güter, welcher in der vorzunehmenden Abschurung dem Bischof von Como zufällt, wird ihm sofort zu seiner freien Verfügung zugestellt.
- 2) Auch nach einer allfälligen Verständigung zwischen der Eidgenossenschaft und dem heil. Stuhle sollen die Einkünfte des der Schweiz verbleibenden Theils der Güter dem gegenwärtigen Bischofe von Como (Msgr. Marzorati) eingehändigt werden, so lange er den Bischofsitz von Como behält, oder er nicht auf die Einkünfte verzichtet.
- 3) Die abzuschließende Uebereinkunft soll feststellen, daß die Regierung des Königs in die Verwaltung der Güter durch den Kanton Tessin eingewilligt habe, mit ausschließlicher Rücksicht auf deren Bestimmung für ein schweizerisches Bisthum.
- 4) Die abzuschließende Convention und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen werden schweizerischerseits unter die Garantie der eidgenössischen Regierung gestellt.

*) Die ganz unannehmbare Bedingung, daß die Convention über die Temporalien erst in Kraft treten könne, wenn die Frage über die Spiritualien in's Reine gebracht sei, wurde mit Hinweisung auf das noch gegebene schriftliche Versprechen des Ministers Cavour sel. fallen gelassen, dahin gehend: « Je dois ajouter, que si le séquestre contre lequel nous réclamons, venait à être enlevé, nous serions tout prêts à nommer un commissaire pour traiter avec vous ou un délégué de la Suisse la question sous le point de vue des intérêts matériels en dehors de toute considération spirituelle. »

- 5) Die italienische Regierung wird sich verpflichten, ihre guten Verwendungen (bons offices) eintreten zu lassen, um den päpstlichen Stuhl zur Einwilligung in die Bisthumstrennung zu bestimmen. Sie wird sich ferner verpflichten, die ratifizierte Convention zwischen den beiden Regierungen zu vollziehen, sobald der Bischofsitz von Como erledigt sein wird, und dieß selbst in dem Falle, daß der päpstliche Stuhl seine Einwilligung in die Trennung verweigern würde.“

Waren die schweizerischen Bevollmächtigten anfänglich im Allgemeinen angewiesen, die Theilung des allgemeinen bisthümlichen Vermögens von Como und Mailand nach Maßgabe und im Verhältniß der beiderseitigen Diözesanbevölkerung anzustreben, so war ihnen nunmehr für die neuen Unterhandlungen unterm 30. Juni 1862 (Art. 3) folgende spezielle Instruktion ertheilt: „Die Kommissarien werden auf dem früheren Verlangen, auch die Güter der erzbischöflichen Tafel von Mailand in den Bereich der Ausscheidungsverhandlungen zu ziehen, nicht bestehen; dagegen aber in der Diskussion über die Theilung der Güter der bischöflichen Tafel von Como ein um so billigeres Entgegenkommen von Seiten der italienischen Abgeordneten verlangen, in der Weise, daß, so weit dieß immer erhältlich ist, für den Verzicht auf die Güter der Tafel von Mailand der Schweiz als Aequivalent ein verhältnißmäßig größerer Theil der bischöflichen Güter von Como zugeschieden werde.“

In die Abchurungsvereinigung hatten neben Andern auch die Güter der speziellen Kollegien, Anstalten, Stiftungen und Vermächtnisse zu fallen, wie namentlich die Lehranstalten Ascova und Pollegio, die Lehranstalt Gallio in Como, die Versorgungsanstalt Virago in Mailand, für hilfbedürftige emeritirte Priester, und die Taubstummenanstalt Besozzi-Lunati in Mailand. Hierauf bezüglich erhielten die schweizerischen Abgeordneten unter Andern die Instruktion: Diese Verhältnisse so zu regeln, daß alle Ansprüche von schweizerischer Seite auf Freiplätze, Stipendien oder sonstige Benefizien in nicht schweizerischen Anstalten gegen eine angemessene Aversalentschädigung liquidirt werden. Ausgenommen von der Diskussion sollten selbstverständlich die schweizerischen Freiplätze am Collegium Borromäum in Mailand bleiben, zumal dieselben nicht als ein Ausfluß der in Frage stehenden Bisthumsverbände erscheinen.

Nach Vereinbarung oben erwähnter Präliminarien und nach Ertheilung der neuen Instruktionen für die Fortsetzung der Verhandlungen traten hierauf am 10. September 1862 die beiderseitigen Kommissarien in Turin wieder zusammen, um auf den besagten Grundlagen die Abchurung selbst durchzuführen. Nach langen Debatten und nachdem sogar vom 30. September bis zum 27. November eine zweite Konferenzvertagung Platz greifen mußte, kam endlich am 30. des eben genannten

Monats der Staatsvertrag zu Stande, dessen Ratifikation Ihre Kommission, Lit., zu begutachten hatte.

Die Kommission faßt die Hauptergebnisse dieses Vertrages in folgende Punkte zusammen :

1. Alle im Kanton Tessin gelegenen Güter des Bisthums Como fallen in Natura der Schweiz, d. h. den beteiligten Kantonen Tessin und Graubünden anheim, und zwar gegen eine an die bischöfliche Tafel von Como auszubehaltende Auslösungssumme von 6000 Fr. jährlicher Rente oder gegen ein Ablösungskapital von 133,333 Franken.

2. Statt der Einkünfte in Natura des der Schweiz verbleibenden Vermögenstheiles werden dem gegenwärtigen Bischof von Como, Msr. Marzorati, so lange er den comascher Bischofsstiz inne hat, jährlich in Baar und fix Fr. 4250 ausbezahlt.

3. Ueber die besondern Anstalten, namentlich das Mädchen-Institut von Arcona und das Knaben-Seminar von Pollegio, letzteres mit den Vermächtnissen von J. M. Soldati, J. Toschini und F. M. Zoppi, die Stiftungen von A. Pellegriani, J. Torriani, G. und H. Depomisi und der sardinischen Königin Mar. Christina von Bourbon, welche mit den lombardischen Bisthumsverhältnissen mehr oder minder verbunden waren und in dem Vertrage speziell aufgezählt sind, wird eine gegenseitige Ausscheidung, beziehungsweise Aushändigung an Tessin festgestellt und alle diesfälligen Beziehungen befriedigend geregelt.

4. Die übrigen Verhandlungspunkte, namentlich die Prätention auf ein im Tessin liegendes Vermögen des comascher Cathedralkapitels im Betrag von Fr. 24,430. 63 Rp., — die Freiplätze und schweizerische Antheilhaberschaft an die Lehranstalt Gallio, die Eminenten-Priesterstiftung Virago und die Taubstummenanstalt Besozzi-Lunati wurden unter einstweiliger Handhabung des Statusquo in benützung derselben mit entsprechenden salgirenden Vorbehalten ad separatam an eine spätere Verständigung gewiesen.

Frug sich nun die Kommission, ob der also, abgeschlossene Staatsvertrag in materieller und politisch-kirchlicher Beziehung so viele Vortheile für die Eidgenossenschaft und die betreffenden diözesanen Gebietstheile darbiete, daß dem selben Seitens der Bundesversammlung die Genehmigung ertheilt werden soll, so nahm sie nach sorgfältiger Abwägung aller für und gegen die Annahme sprechenden, wesentlichen Gründe nicht den mindesten Anstand, die gestellte Frage zu bejahen.

a. In materieller Beziehung. Ihre Kommission hätte zwar gewünscht, daß im Sinne der ursprünglichen Instruktion des Bundesrathes eine direkte Abwägung im Verhältniß der Diözesanbevölkerung auch

in Bezug auf die Güter der erzbischöflichen Tafel von Mailand, deren jährliche Zinsabwürfe auf circa Fr. 45,000 angeschlagen werden, stattgefunden hätte. Eine solche Abchurung würde auch den Vorschriften des Conciliums von Trient (Sess. XXI Cap. IV. de Reformatione) entsprochen haben. Die italienischen Abgeordneten stellten nun freilich die Anwendung des eben angeführten tridentinischen Dekrets auf Bisthumsabchurungen in Abrede, sich auf eine im zweiten Lateranensischen Concilium enthaltene obsoleete Verfügung des Papstes Innocenz III. vom Jahr 1215 berufend, allein mit Unrecht, zumal der erwähnte tridentinische Beschluß authentisch dahin erläutert ist, es verstehe sich von selbst, daß das, was hier für die Pfarreiabchurungen im Allgemeinen vorgeschrieben sei, auch von den Cathedralkirchen gelte.

Die italienischen Bevollmächtigten wollten sich jedoch ungeachtet wiederholter Verwendungen der schweizerischen Bevollmächtigten in eine direkte Abchurung über die mailändischen Tafelgüter, auf welche, da keine solche auf schweizerischem Gebiete sich befinden, der Territorialgrundsatz keine faktische Anwendung finden konnte, durchaus nicht einlassen, und man mußte sich schweizerischer Seits bescheiden, als Aequivalent für den Verzicht auf die Güter der Mailänder Mensa einen verhältnißmäßig größeren Antheil an den bischöflichen Gütern von Como zu erhalten.

Untersucht man nun des Nähern nicht nur, ob Letzteres wirklich geschehen, sondern ob überhaupt die Abchurung der comasischen Tafelgüter im Ganzen zur Befriedigung des Kantons Tessin und der Kirchengemeinden Pusclav und Brüs bewerkstelligt worden sei, so fällt das Ergebnis nach den Ansichten der Majorität Ihrer Kommission nicht zu Ungunsten der dismembrierten schweizerischen Gebietstheile aus.

Bevölkerungsverhältnisse. Der Status der schweizerischen und italienischen Diöcesanen von Como und Mailand ist laut einer italienischer Seits veranstalteten und den Conferenzabgeordneten gedruckt vorgewiesenen Bevölkerungsaufnahme folgender.

	Seelen.
Das Bisthum Como zählt:	
In Italien	259,095
„ Tessin	Seelen 97,907
„ Graubünden	„ 3,087
Total in der Schweiz	100,994

zusammen 360,089

Das Verhältniß der schweizerischen Diöcesanen zu den italienischen ist demnach wenig über $\frac{2}{7}$ zu $\frac{5}{7}$ oder kleiner als $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$.

	Seelen.
Die Erzdiöcese Mailand zählt:	
In Italien	1,097,229
„ Tessin	33,771
zusammen	1,131,000

Es wird hier nun Alles von einer weisen Rathbarmachung des Vermögens und einer allfälligen treuen, ehrlichen und umsichtigen Veräußerung oder Liquidation der an die Schweiz übergehenden bischöflichen Güter abhängen.

Die im Kanton gelegenen Güter des Bisthums Como (Liegenschaften und Kapitalien) belaufen sich nun laut den Nachweisen der Tessinischen Regierung auf Fr. 554,239. Davon fallen Fr. 413,075 auf Liegenschaften und Fr. 141,164 auf Kapitalien. Ein Posten der letztern von Fr. 12,670 ist bei Privaten angelegt; ein zweiter Posten von Fr. 65,396. 97 und ein dritter von Fr. 63,097. 38 sind Guthaben an die Tessinische Kantonskasse, für welche letztern dem Kanton überdies der Regress auf die Gemeinde Lugano zusteht. Diese Angabe des Aktivbestandes der im Tessin gelegenen bischöflichen Tafelgüter von Como stützt sich auf amtliche Belege. Der Kapitalienbestand ist aus dem Budget und der Staatsrechnung ersichtlich und der Bestand der Liegenschaftlichkeiten fußt sich auf zwei Inventarien, von denen das eine im Jahre 1860 bei Anlaß der Sequesterlegung und das andere im laufenden Jahre 1863 zur Controllirung des erstern aufgenommen wurde. Beide Inventarien liefern beinahe das gleiche Ergebnis, nämlich die oben angegebene Summe von Fr. 413,075. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schätzungsexperten die Pacht Häuser unbedeutend höher als nach dem bezüglichen Bodenwerthe anschlugen, und daß die gegenwärtige Krankheit der Weinrebe und des Maulbeerbaums mit in Anschlag gebracht wurde, nach deren Verschwinden der Werth der Liegenschaften in Folge Ausspruchs der Experten wohl auf Fr. 460,000 ansteigen dürfte. Nach Abherrschung der oben erwähnten Fr. 133,333 von dem ganzen Inventar-Werth von Fr. 554,239 an das Bisthum Como verbleibt somit den dismembrierten schweizerischen Gebietstheilen ein Werth von circa Fr. 400,000 als ausschließliches Eigenthum, dessen treue Verwendung zu stiftungsgemäßen kirchlichen Zwecken die Eidgenossenschaft gewährleistet. Darauf lastet nun noch allerdings zu Gunsten des gegenwärtigen Bischofs von Como, Mr. Marzorati, eine jährliche Rente von Fr. 4250, jedoch nur für so lange, als derselbe den Bischofsstuhl von Como inne hat oder nicht freiwillig auf dieses Rentenbetroffniß verzichtet.

Reassumirt Ihre Kommission das Gesammtergebnis der Abchurung nach der Substanz des Vermögens der comascker Tafelgüter, so ergibt sich in runden Zahlen Folgendes:

Werth der im Tessin liegenden Güter	Fr. 554,000
„ „ in der Lombardei liegenden Güter	„ 177,000
	<hr/>
zusammen	Fr. 731,000

Vertheilt auf die Diöcesanbevölkerung, nämlich auf:

	260,000	Lombarden	
	100,000	Schweizer,	
ergäben sich für die Lombarden	.	.	Fr. 522,600
" " " " Schweizer	.	.	" 207,030
		zusammen	Fr. 729,630

Zieht man von den
ab den Antheil, welcher der Schweiz strict nach der
Seelenzahl zufiele mit

	.	.	" 554,000
	.	.	" 207,030

so käme der Lombardei noch zu die Summe von . . . Fr. 346,970

Gemäß den Bestimmungen der Convention stellt sich nun aber die
Abchurung heraus, wie folgt:

Werth der comasker Tafelgüter im Kanton Tessin	.	Fr. 554,000
Zufallender Antheil an die Lombardei	.	" 133,000

Es verbleibt also den dismembrierten schweizerischen Ge-
bietstheilen

	.	Fr. 421,000
--	---	-------------

anstatt der ihnen nach der Bevölkerung stricte zukommenden

	.	" 207,030
--	---	-----------

und es ergibt sich demnach ein Ueberschuß von . . . Fr. 213,970

welcher als Aequivalent des Betreffnisses der nicht in die
Theilung gefallenen Tafelgüter der Erzdiöcese Mail-
land angesehen werden kann.

So viel in Betreff der Hauptbestimmungen des Staatsvertrags.

Hinsichtlich der übrigen, vergleichsweise minderwichtigen materiellen
Punkte desselben, erlaubt sich die Kommissionalberichterstattung Kürze
halber auf die gedruckte Botschaft des Bundesraths und die Rapporte
der Konferenzabgeordneten zu verweisen.

b. In politisch = kirchlicher Beziehung. Durch den
Abschluß des in Frage liegenden Staatsvertrags ist nach den Ansichten
der Majorität Ihrer Kommission der Zweck des wichtigen Dekrets der
Bundesversammlung vom 15/29. Juli 1859 — die Purifikation des
schweizerischen Bundesgebietes von ausländischer geistlicher Gerichtsbarkeit —
im Wesentlichen erreicht. Durch diesen Vertrag ist die seit sechzig Jahren
vergeblich angestrebte Trennung des Kantons Tessin und der graubündneri-
schen Gemeinden Puschlav und Brüs von den lombardischen Bischümern zur
vollendeten Thatsache geworden. Sie ist zur Thatsache geworden nicht
nur für die Eidgenossenschaft und das Königreich Italien, sondern auch
für die geistliche, wenigstens bischöfliche Behörde, in deren Namen,
sowie in dem der eigenen Regierung die Bevollmächtigten des Königs von
Italien die unzweideutigste Verzichtleistung auf jedes bischöfliche Temporal-
recht auf Schweizergebiet erklärt und dasselbe ihrerseits auf die schwei-
zerischen Behörden übertragen haben. Was der heil. Stuhl in der Note
seines Geschäftsträgers vom 10. September 1860 verlangte, „daß näm-
lich, bevor über die in Frage liegenden neuen kirchlichen Einrichtungen

in Tessin und Graubünden weiter mit ihm verhandelt werden könne, hinsichtlich der Temporalien eine Uebereinkunft mit den in Sachen Beteiligten getroffen werden müsse“ — ist erfüllt, und es können und sollten die noch rückständigen Unterhandlungen mit der kirchlichen Oberbehörde für die definitive Reorganisation der Bisthumsverhältnisse in den dismembrirten schweizerischen Gebietstheilen in gänzlicher Vollziehung des Bundesdekrets vom 15/22. Juli 1859 keinerlei Schwierigkeiten mehr unterliegen. Sollten nach Eröffnung der dießfälligen Unterhandlungen mit dem heil. Stuhl gegen alles Erwarten solche Schwierigkeiten auf-tauchen, so hat die königliche Regierung das Versprechen gegeben, daß sie jedenfalls bei erster eintretender Sedisvacanz von Como ihrerseits die Trennung der schweizerischen Gebietstheile von den lombardischen Bisthümern fortan faktisch und rechtlich anerkennen und manutenuiren werde.

Mit Note vom 11. Juli abhin hat der bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte italienische bevollmächtigte Minister erklärt, daß die Convention nach dem organischen Statut des Königreichs, Art. 18, nur der Genehmigung des Königs bedürfe und nicht der Ratifikation des Parlaments unterstellt werden müsse.

Nach diesem Stand der Sache ist es begreiflich, daß die Regierung von Graubünden, nach Kenntnißnahme von der Convention, in Zuschriften an den Bundesrath vom 24. Januar und 19. Juni l. J. gegen dieselbe keinerlei Einwand erhob, sondern einfach erklärte, daß sie den endlichen Entscheidung darüber zutrauensvoll der Bundesversammlung anheimstelle und sich lediglich auf den Wunsch beschränke, es möchte die spätere, zwischen Tessin und Graubünden zu pflegende spezielle Abchurung für Puschlav und Brüz unter den Auspizien des Bundesrathes vorgenommen werden.

Der Große Rath des Kantons Tessin, welchem die Convention mit einläßlicher Botschaft des Staatsrathes am 8. und 9. Juni l. J. vorgelegt wurde, gab laut Schreiben der Regierung vom 27. vorigen Monats die Erklärung ab: „daß darin die materiellen Interessen seines Kantons hinreichend gewahrt seien“, enthielt sich jedoch einer weitern Schlußnahme, zumal der Vertrag im Sinne des Art. 2, Schlußsatz, des Bundesdekrets vom 15/22. Juli 1859, der Bundesversammlung zur Ratifikation unterbreitet werden müsse.

Ihre Kommission erwähnt auch einer Eingabe des päpstlichen Geschäftsträgers vom 9. Juni abhin, in welcher derselbe gegen den Bundesrath anläßlich die Ansicht äußert, es dürfte das materielle Ergebnis der Abchurung für die zukünftige kirchliche Verwaltung des Kantons Tessin nicht genügen. Diese Ansicht gründet sich offenbar auf die Voraussetzung, daß für Tessin die Errichtung eines eigenen Bisthums unerläßlich sei. Letzteres liegt aber mitnichten weder im Interesse und Bedürfnisse Tessins, noch in der Absicht der tessinischen Landesbehörden.

Schließlich hat Ihre Kommission der ihr zur Begutachtung überwiesenen Eingaben zu gedenken, welche aus Airolo unterm 3. Juli abhin

im Namen des Kuralkapitels des Livinerthals, von dreiundzwanzig Geistlichen des Vlegnothales, d. d. Ponte Valentino 15. Juli, und der Geistlichen der Pieve Capriasca, d. d. Bidogno 17. Juli 1863, gegen die Genehmigung der Convention an die Bundesversammlung eingereicht worden sind.

Die Petenten glauben sich über die unzulängliche Abchurung betreffend das Seminar von Collegio (Art. VIII) und die nicht sofortige gänzliche Ausstragung der in lit. b und c, Ziff. 2 des Artikels X (Priesterstiftung Virago und Taubstummenanstalt Besozzi) enthaltenen Bestimmungen der Convention beschweren zu können. Sie halten hauptsächlich dafür, daß es den Unterhändlern des Vertrags hätte gelingen sollen, eine verhältnißmäßige Vertheilung auch der erzbischöflichen Tafelgüter von Mailand zu Gunsten des ambrosianischen Theils von Tessin zu erzielen. Da Ihre Kommission diesen letztern Einwand bereits oben beleuchtet hat, und die Einwendungen der Petenten wegen Verschiebung der Punkte in Art. VIII und X des Staatsvertrags, bezüglich des übrigen berechtigten, aber auch salutaren schweizerischen Antheils an Instituten, die keineswegs direkte mit den erzbischöflichen Tafelgütern zusammenhängen, sondern als abgesonderte Stiftungen bestehen, — ihr keineswegs von der Bedeutung und Entscheidung erscheinen, daß um ihrer Verschiebung willen die ganze, im Allgemeinen günstige Convention verworfen, die Lösung der wichtigsten Hauptfrage nach so vielen redlichen Bemühungen endlos verzögert und in's Ungewisse zurückgeschleudert werden sollte, — so kann dieselbe der Petition der genannten Geistlichen gutachtlich keine Folge geben.

Auf Ihre Kommission, sie will es nicht verhehlen, hat übrigens die Eingabe der Liviner Geistlichkeit gegen die Ratifikation des erzielten Vertrags, in der Form und dem Maß ihrer Forderungen den Eindruck gemacht, daß sie die Nichttrennung von der Erzdiocese dem vollkommensten und für die Schweiz günstigsten Sonderungs- und Abchurungsvertrag vorziehe. Die geistlichen Petenten des Vlegnothales sprechen es in ihrer Eingabe gerade und offen aus, daß sie grundsätzlich von der Trennung nichts wissen wollen.

Am Schlusse ihrer Berichterstattung angelangt, stellt die Majorität der Kommission (bestehend aus den Herren Nationalrätthen Hungerbühler, Migy, Guzwiller, Waller und Wehmer) im Einklang mit dem Bundesrathe folgenden Antrag:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juli 1863, und
der an letztern gelangten Zuschriften der Regierung des Kantons Graubünden vom 24. Januar und 19. Juni, sowie derjenigen des Staatsrathes vom Kanton Tessin vom 27. Juni l. J., betreffend den

Abschluß des Vertrages zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien über die Güterauscheidung zwischen dem Kanton Tessin und den Graubündner'schen Kirchgemeinden Puschlav und Brüs einer- und den lombardischen Bischümern Mailand und Como anderseits, vom 30. November 1862,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt und beauftragt, dem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien abgeschlossenen Abchurungsvertrag die eidgenössische Ratifikation zu erteilen.

Herr Präsident, Herren Nationalräthe! Mit dem Bundesdekret vom 15/22. Juli 1859 wurde der erste, entscheidende Schritt zur Erledigung einer eidgenössischen Grenzausscheidung in folgenreichster nationaler und geistiger Richtung gethan, welche so alt und ebenso langwierig war, als die physische Grenzausscheidung des Dappenthals. Mit der Genehmigung des heute in Frage liegenden Grenzpurifikations-Vertrages wird die h. Bundesversammlung den zweiten Schritt thun zur Emancipation wichtiger schweizerischer Gebietstheile von ausländischer geistlicher Jurisdiktion.

Möge die Bundesversammlung recht bald den dritten Schritt thun können, — durch Genehmigung einer Convention mit dem heil. Stuhl über die kirchliche Reorganisation der dismembrierten schweizerischen Gebietstheile, damit die hochwichtige vaterländische Angelegenheit unter der Regide des neuen Bundes recht bald ihre gänzliche Austragung so glücklich und befriedigend finde, wie sie andere eidgenössische Tendenzen in den letzten Jahren gefunden haben.

Bern, den 23. Juli 1863.

Hochachtungsvoll.

Die Mehrheit der nationalrätliche Kommission:

Hungerbühler, Berichterstatter.

Mign.

Guzwiller.

Waller.

Mesmer.

**Bericht und Beschlusses-Antrag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission,
betreffend die Ratifikation des zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien
abgeschlossenen, vom 30. November 1862 datirten Vertrags über die Güterausscheidu...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1863
Date	
Data	
Seite	239-251
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 141

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.